

## 6.2.4 Bedarfsermittlung und Bedarfsplanung

### Literaturhinweise für die Arbeit an diesem Thema:

- Handbuch für evangelische Kindertagesstätten:
  - > Leitlinien der EKHN (Dimension 1, Kapitel 1)
- Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO)
- Materialien des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN (<http://kita.zentrumbildung-ekhn.de/service/publikationen/>):
  - > Positionspapiere:
    - + Bedarfe – ermitteln, überprüfen und anpassen
- Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz, Kapitel 4 „Lebenswelt“
- Orientierungshilfen zur Bedarfsplanung für Kindertagesstätten, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinland-Pfalz
- Träger zeigen Profil, Qualitätshandbuch für Träger von Kindertageseinrichtungen, 2003
- BETA Qualitätsmanagement für Evangelische Kindertageseinrichtungen, Bundesrahmenhandbuch, S.2/97-2/98, 2/102
- Bundesrahmenhandbuch für das Ev. Gütesiegel BETA: Prozesse F 3.6, K 1
- SGB VIII
- Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)
- Kindertagesstätten-Gesetz Rheinland-Pfalz (KiTaG RLP)

## Aufgabenbereich 4

# Standard Bedarfsermittlung und Bedarfsplanung

### Leitsätze (Was uns leitet)

---

Die evangelischen Träger arbeiten auf Grundlage der geltenden kirchlichen und staatlichen Gesetze und Verordnungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe bezüglich ihrer Bedarfsermittlung und der Bedarfsplanung unter Wahrung der Trägerautonomie zusammen. Die öffentliche Jugendhilfe verantwortet die Planung und Errichtung bedarfsgerechter Angebote (SGB VIII § 78).

Als Teil des diakonischen Auftrages tragen evangelische Träger mit ihrer Kindertagesstätte zur Verbesserung der Lebensmöglichkeiten von Kindern\* mit und ohne Behinderung und Familien aus allen sozialen Schichten, Religionen und Nationalitäten bei.

Evangelische Träger nutzen Bedarfsermittlung und Bedarfsplanung als wichtiges Instrument, um die Bedarfe zu ermitteln und diesem Auftrag im Rahmen der gesetzlichen und finanziellen Möglichkeiten gerecht zu werden.

Es ist Aufgabe des Trägers alle Betriebsinteressen für die Umsetzung der ermittelten Bedarfe zu berücksichtigen und in das Verhältnis zu setzen; hierzu zählen auch die Bedarfe der Mitarbeitenden.

### Ziele (Was soll erreicht werden?)

---

1. Das Bildungs- und Betreuungsangebot der Kindertagesstätte entspricht den familiären Bedarfen des Sozialraumes. Grundlage für das Angebot ist die regelmäßige Bedarfsermittlung.
2. Evangelische Träger und ihre Kindertagesstätten sind an der kontinuierlichen Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote beteiligt.
3. Evangelische Träger nehmen in unterschiedlichen kirchlichen und staatlichen Gremien Einfluss auf die Bedarfsplanung und wirken auf den Erhalt und die Weiterentwicklung der Qualität hin.
4. Auf Grund der Bedarfsplanung sind gemeinsam längerfristige und weitreichende Handlungsstrategien geplant (vgl. SGB VIII §§ 79 u. 80).
5. Evangelische Träger sichern auf der Basis der Bedarfsermittlung und Bedarfsplanung die öffentliche und kirchliche Mitfinanzierung.
6. Erfahrungen aus dem Sozialraum sind mit den Angeboten der Kindertagesstätte abgeglichen. Im Rahmen der Möglichkeiten der pädagogischen Konzeption und der Rahmenbedingungen sind die Angebote weiterentwickelt.
7. Die Bedarfe der Mitarbeitenden sind im Rahmen der Fürsorgepflicht beim Träger im Blick. Professionelles Handeln wird erhalten und weiter entwickelt.

8. Die Rahmenbedingungen für die Mitarbeitenden sind so gestaltet, dass die Umsetzung der pädagogischen Aufgaben gewährleistet ist.

## Qualitätskriterien (Woran ist es zu erkennen?)

- 1.1** Bedarfsermittlung wird sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form durchgeführt z. B. bei Voranmeldungen, Aufnahmegesprächen, Entwicklungsgesprächen, Gesprächen mit und Veranstaltungen für Eltern\*\*, Umfragen, Gesprächen im Gemeindeleben.
- 1.2** Es liegen Instrumente zur Bedarfsermittlung vor (z.B. Elternfragebogen, Beschwerdemanagement für Erwachsene und Kinder).
- 1.3** Die Bedarfe der Kinder sind alters- bzw. entwicklungsgemäß ermittelt (z. B. Arbeit mit Symbolen und Bildern, Beobachtung, Befragung/Interviews).
- 1.4** Die Ergebnisse der Bedarfsermittlung sind dokumentiert.
- 1.5** Aufgrund personenbezogener Daten (Altersstruktur, familiärer Hintergrund usw.) wird mindestens einmal jährlich eine Situationsanalyse durchgeführt.
- 1.6** Die Ergebnisse sind dokumentiert.
- 1.7** Die Ergebnisse sind zwischen Leitung und Träger besprochen.
- 1.8** Die Ergebnisse sind in der Dienstbesprechung der Kindertagesstätte besprochen.
- 1.9** Die Ergebnisse sind im Kindertagesstättenausschuss bzw. Elternausschuss besprochen.
- 1.10** Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung des Angebotes des evangelischen Trägers und seiner Kindertagesstätte ein.
- 1.11** Die pädagogische Konzeption und die Angebotsstruktur der Kindertagesstätte sind angepasst.
- 2.1** Zur Abstimmung der Bedarfsplanung findet mindestens einmal jährlich ein Planungstreffen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger bzw. den Trägerverbänden der Kindertagesstätte statt.
- 2.2** Bei der Bedarfsplanung beteiligt der Träger die Leitung.
- 3.1** Kirchliche Vertreter\*innen sind Mitglieder, z. B.:
- in kirchlichen Gremien,
  - im Jugendhilfeausschuss,
  - in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (AG 78),
  - in Stadtteilkonferenzen und
  - in Arbeitskreisen.
- 4.1** Der Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung EKHN unterstützt Träger und Einrichtung bei der Bedarfsermittlung.
- 4.2** Es liegt eine aktuelle Bedarfsermittlung vor.
- 4.3** Es liegt eine entsprechende Bedarfsplanung vor.
- 4.4** Die Bedarfsplanung wird mit Unterstützung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe umgesetzt.
- 4.5** Der Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung EKHN unterstützt die Umsetzung der Bedarfsplanung.
- 4.6** Die Regionalverwaltung unterstützt die Umsetzung der Bedarfsplanung.
- 5.1** Statistiken sind geführt.
- 5.2** Erforderliche Nachweise sind erbracht.
- 5.3** Betreuungszeitbedarfe der Eltern sind ermittelt.
- 5.4** Die Belegungsplanung für das Folgejahr (Kindergartenjahr) ist abgeschlossen.
- 5.5** Erforderliche und mögliche Anträge zur Finanzierung der Kindertagesstätte sind gestellt (z.B. Integrationsanträge, Sollstellenanträge, Anträge für Mittel aus Bundesprogrammen, Land und Kirche).

- 5.6 Erforderliche Verträge sind abgeschlossen (z.B. Arbeitsverträge, Betreuungsverträge, Versicherungen).
- 5.7 Betreuungsverträge stimmen mit den Platz- bzw. Betreuungszeitangeboten überein.
- 5.8 Genehmigungen der gestellten Anträge liegen vor.
- 5.9 Die genehmigten Sachverhalte (z.B. Sollstellenplan, Integrationsmaßnahmen) sind umgesetzt.
  
- 6.1 Innerhalb der Kirchengemeinde und der Kindertagesstätte gibt es Möglichkeiten für regelmäßigen Austausch zu Erfahrungen aus dem Sozialraum, z. B. in Teamsitzungen, Dienstgesprächen, Kindertagesstättenausschuss, Elternausschuss, Kirchenvorstandssitzungen, Mitarbeitendenkreisen.
- 6.2 Fortlaufende und regelmäßige Beobachtungen und Dokumentationen sind installiert.
- 6.3 Die Ergebnisse der dokumentierten Beobachtungen werden für die Weiterentwicklung genutzt.
  
- 7.1 Die Bedarfe der Mitarbeitenden werden ermittelt.
- 7.2 Ein Beschwerdemanagement ist eingeführt.
- 7.3 Die Ergebnisse aus Bedarfsermittlung, Zufriedenheitsabfragen und Beschwerdemanagement fließen in die weitere Planung mit ein.
  
- 8.1 Die Qualitätskriterien des Standards „Personalmanagement“ werden umgesetzt.

**Dieser Standard hat vor allem Schnittstellen mit folgenden Verantwortungsebenen und Aufgabenbereichen:**

- > Träger
- > Leitung
- > Fachberatung
- > Regionalverwaltung

- > Bildung
- > Betreuung
- > Konzeption
- > Zusammenarbeit mit Eltern
- > Personalmanagement
- > Vernetzung mit anderen sozialen Einrichtungen
- > Qualitätsentwicklung
- > Fortlaufende Dokumentation der Arbeit